

Satzung des Vereins „Cholinerger Health e.V.“

Anmerkung: Wir sprechen alle Geschlechter gleichermaßen an und achten prinzipiell in unserer Kommunikation auf eine geschlechtergerechte Ansprache. Abweichend davon verwenden wir im Sinne der Rechtssicherheit in unserer Vereinssatzung das generische Maskulinum.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Cholinerger Health e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsbildung. Ziel des Vereins ist es, die wissenschaftliche Erforschung cholinergischer und neuroimmunologischer Mechanismen, insbesondere im Sinne von postakuten Infektionssyndromen (wie z. B. Long COVID, Post-Vac-Syndrom, ME/CFS), sowie anderer Krankheiten mit immunologischen Dysregulationen (z. B. Sepsis, Krebserkrankungen, chronische Entzündungen, Autoimmunerkrankungen) voranzutreiben und die gewonnenen Erkenntnisse zum Wohle der öffentlichen Gesundheit nutzbar zu machen.
- (3) Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise an steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke geben.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung eigener Forschungsprojekte, wofür der Verein auch externe Dienstleister beauftragen darf;
 - b) Initiierung wissenschaftlicher Kooperationen sowie Evaluierung neuer Therapieansätze im präklinischen und prototypischen Rahmen und Überführung relevanter Erkenntnisse in Maßnahmen, Konzepte und Strukturen, die der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und der Prävention dienen;
 - c) Entwicklung, Ausarbeitung und Vermittlung wissenschaftlich fundierter Methoden zur Prävention, Stabilisierung und Regulation immunologischer Fehlsteuerungen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen. Der Verein organisiert hierzu

Seminare, Schulungen, Workshops und Fortbildungsprogramme für Therapeuten, Ärzte, Pflegefachpersonen, Personen anderer Gesundheitsberufe und Selbsthilfegruppen, um die Qualität der Versorgung zu verbessern und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die praktische Anwendung zu bringen. Darüber hinaus fördert der Verein die wissenschaftlich basierte Aufklärung, Beratung und Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen im Sinne einer gemeinwohlorientierten Gesundheitsförderung;

- d) Kommunikation und Wissensvermittlung in Politik und Öffentlichkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein ausscheidendes Mitglied kann Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

- c) Ansichten verbreitet, die dem Zweck des Vereins nach Maßgabe der Regelung in § 2 dieser Satzung zuwiderlaufen (wie z. B. durch Verbreitung oder Bestärkung von „Verschwörungstheorien“);
- d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund für den Ausschluss verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich oder elektronisch zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht.

- (6) Einzelne Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Pflichten

- (1) Von allen Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. (6).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied erst im Laufe des Kalenderjahres eintritt.
- (4) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus, so löst dies keinen anteiligen Rückforderungsanspruch hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages aus.
- (5) Der Beitrag für fördernde Mitglieder und Patrone kann anderweitig festgelegt werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass Beiträge ganz oder teilweise in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht, gestundet oder erlassen werden.
- (6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (8) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzversammlung oder virtuell unter ausschließlichem Einsatz technischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen und teilt den Mitgliedern dies in der Einberufung mit.
- (4) Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum statt. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich. Das jeweils für die aktuelle Versammlung gültige Passwort wird durch eine gesonderte E-Mail oder per Brief gemäß den Regelungen nach § 8 dieser Satzung vor der Versammlung bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten und keinen Dritten zugänglich zu machen.

Abstimmungen bei virtuellen Mitgliederversammlungen können per (virtuellem) Handzeichen oder Abstimmungssoftware, die auch eine geheime Abstimmung ermöglichen kann, durchgeführt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann ergänzende, im Rang unter der Vereinssatzung stehende Vereinsvorschriften als sogenannte „Vereinsordnungen“ erlassen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist; eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands und auf Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In dringenden Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf acht Tage.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl seines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an eine Wahlleitung zu übertragen, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim abgehalten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt, bei dem jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Vorstandsämter zu besetzen sind (Blockwahl). Für jeden Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Eine Vertretung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt gemäß § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 sowie § 34 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand haftet den Mitgliedern des Vereins für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die etwaige Befreiung von Mitgliedern von Leistungen und Pflichten jeder Art;
- f) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- g) Durch- und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks mit Dritten.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger wählen. Die Amtszeit der solchermaßen kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit Beendigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von einem der drei Vorstände einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail und mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss die Stimme des dritten Vorstandsmitglieds eingeholt werden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung ist kein Organ des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgen durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer bestellen.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Verwaltung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Organisation und Koordination der Vereinsaktivitäten,
 - c) die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - e) die Verwaltung der finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans,
 - f) die Erstellung von Berichten und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand,
 - g) die Personalführung, soweit hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigt werden.
- (4) Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstands und ist diesem gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung wird durch den Vorstand festgelegt. Eine Vertretungsmacht nach außen besteht nur, soweit sie ausdrücklich erteilt wurde (insbesondere durch Vollmacht).
- (6) Die Tätigkeit der Geschäftsführung kann ehrenamtlich oder hauptamtlich erfolgen. Bei hauptamtlicher Tätigkeit wird ein Dienst- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen, dessen Abschluss, Inhalt und Beendigung der Vorstand beschließt.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die steuerlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) zu beachten und die Mittel des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (8) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, geprüft. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Den Rechnungsprüfern sind für sämtliche Unterlagen des Vereins Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 16

Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, wenn er dies nach eigenem Ermessen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins für zweckdienlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen, der auch die Voraussetzungen für die Berufung festlegt. Der Vorstand bestimmt die Amtszeit eines jeden Beiratsmitglieds; die Amtszeit soll jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Dem Beirat obliegen die Beratung und Unterstützung des Vorstands. Er hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand soll den Beirat über wesentliche Belange des Vereins in Kenntnis setzen.

§ 17

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der hierzu extra einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung bestätigte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 18

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Diese Satzung wurde am 23. April 2026 in Leipzig von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.